



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Case postale, 1701 Fribourg

www.fr.ch/scc

Gültig ab 1.1.2024

Infos für quellensteuerpflichtige Personen (qsP), insbesondere Arbeitnehmer

1. Was bedeutet Quellensteuer?
2. Welche Personen werden im Kanton Freiburg an der Quelle besteuert?
3. Welche Einkommen eines Arbeitnehmers unterliegen der Quellensteuer?
4. Welche Tarife sind für die Arbeitnehmer anwendbar?
5. Wie werden die Nebeneinkünfte besteuert (z.B. Hauswart- und Reinigungsarbeiten)?
6. Was bedeutet «vereinfachtes Verfahren»?
7. Wie kann der Steuersatz festgestellt werden?
8. Welches sind die Pflichten qsP?
9. Welches sind die Rechte einer qsP?
10. In welchen Fällen kann eine qsP eine Korrektur der Steuern verlangen und wie ist dabei vorzugehen?
11. In welchen Fällen kann eine qsP die Rückerstattung der Kirchensteuer verlangen und wie ist dabei vorzugehen?
12. Was ist eine obligatorische « nachträgliche ordentliche Veranlagung » (NOV) ? Was passiert wenn mein Bruttolohn CHF 120'000 pro Jahr übersteigt?
13. Was passiert, wenn eine qsP andere Einkommensquellen oder Vermögen besitzt? Wie kann man die Verrechnungssteuer zurückfordern?
14. In welchen Fällen und wie kann eine qsP eine NOV beantragen? Was sind die Folgen?
15. Wann wechselt eine quellensteuerpflichtige Person in die ordentliche Veranlagung und wie erfolgt der Übergang?
16. Wann wechselt eine steuerpflichtige Person von der ordentlichen Veranlagung zurück in die Quellensteuer und wie erfolgt der Übergang?
17. Was passiert, wenn eine qsP eine Vergütung aus dem Ausland erhält?

Beilage: Bestimmung Tarifcode

1. Was bedeutet Quellensteuer?

Die Quellensteuer (Qst) ist eine Steuer, die der Schuldner einer steuerbaren Leistung (SSL) direkt von einer Vergütung abzieht, welche für seinen Begünstigten (Quellensteuerpflichtiger) ein steuerpflichtiges Einkommen darstellt, bevor er diese Steuer im Namen des Quellensteuerpflichtigen (QSP) an die Steuerbehörden überweist. Beispiel: Der Arbeitgeber (SSL) zieht die Quellensteuer vom Lohn des Mitarbeiters (qsP) ab und überweist sie danach im Namen des qsP an die Kantonale Steuerverwaltung (KStV).

Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (s. Fragen 12 bis 14), so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer sowie direkten Bundessteuer auf dem Erwerbseinkommen. (vgl. Art. 73b Abs. 4 DStG).

2. Welche Personen werden im Kanton Freiburg an der Quelle besteuert?

- > Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung C, die im Kanton Freiburg ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Ausnahme: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt (vgl. Art. 71 DStG).
- > Grenzgänger (unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung) für ihr in der Schweiz erzielt Erwerbseinkommen für einen Arbeitgeber mit (Wohn-)sitz im Kanton Freiburg (vgl. Art. 80 DStG).
- > Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer (unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsbewilligung) mit Wochen- oder Kurzaufenthalt im Kanton Freiburg für ihr in der Schweiz erzielt Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 80 DStG).
- > Gewisse andere im Ausland wohnhafte Personen, die im Kanton Freiburg eine steuerbare Leistung erbringen (Künstler, Referenten, Sportler, Organe juristischer Personen, ehemalige Arbeitnehmer mit Mitarbeiterbeteiligungen, Hypothekargläubiger, Empfänger von Vorsorgeleistungen, Arbeitnehmer bei internationalen Transporten, Liegenschaftsvermittler usw.) (vgl. Art. 81 bis 86a DStG).

3. Welche Einkommen eines Arbeitnehmers unterliegen der Quellensteuer?

- > Alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile (vgl. Art. 72 Abs. 2 Bst. a DStG).
- > Alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung; dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (Art. 72 Abs. 2 Bst. b DStG).

4. Welche Tarife sind für die Arbeitnehmer anwendbar?

Der Steuertarif hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Zivilstand oder der Anzahl der Kinder. Die verschiedenen Tarife und deren Bedingungen sind in der Beilage am des Dokumentes aufgelistet.

Für Ersatzeinkünfte, die nicht über die Arbeitgeber ausbezahlt werden (insb. Leistungen der Arbeitslosenversicherung), gelangt Tarif G zur Anwendung. Dieser berücksichtigt die persönliche Situation nicht. Eine Korrektur der Steuer kann in diesem Fall beantragt werden (s. Frage 10)

Die Tarife umfassen die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie die direkte Bundessteuer (vgl. Art. 73 Abs. 2 DStG).

Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten und bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten werden pauschal berücksichtigt. Die KStV veröffentlicht die Beträge der verschiedenen Pauschalen. (vgl. Art. 73 Abs. 4 DStG).

Für qsP, welche hohe Alimentenzahlungen und Unterhaltsbeiträge zu leisten haben, kann der SSL reduzierter Steuerabzug vornehmen. Hierfür muss die qsP der KStV ein Gesuch einreichen.

5. Wie werden die Nebeneinkünfte besteuert (z.B. Hauswart- und Reinigungsarbeiten)?

Diese Tätigkeiten werden unabhängig von ihrem Umfang wie alle anderen Erwerbseinkommen behandelt.

Hat eine qsP gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse bei verschiedenen SSL ist das satzbestimmende Einkommen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten umzurechnen.

Beispiel: Eine qsP erhält eine Entschädigung von 5'000 Franken für eine Tätigkeit von 10% beim SSL «A». Dieselbe qsP geht anderen Erwerbstätigkeiten nach. Sein gesamter Beschäftigungsgrad beträgt 50%. Das Einkommen bei «A» wird zum Satz besteuert, der einem Einkommen von 25'000 Franken entspricht ($5'000 / 10\% \times 50\%$).

Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden (bspw. für eine pauschalentschädigte nebenamtliche Hauswartstelle), kann der SSL für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (in 2021: CHF 68'100).

Wird die qsP im Stunden- oder Tageslohn angestellt, berechnet sich das satzbestimmende Jahreseinkommen wie folgt: Stundenlohn x 2'160 Stunden oder Tageslohn x 260 Tage.

Oftmals werden Nebeneinkünfte nach dem vereinfachten Verfahren abgerechnet. Weitere Infos hierzu finden Sie in der Antwort zur nächsten Frage.

6. Was bedeutet «vereinfachtes Verfahren»?

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Es wird eine Steuer von 5% auf dem Bruttolohn abgerechnet. Andere Einkommen und Abzüge, wie zum Beispiel Berufskosten oder Sozialabzüge, werden nicht berücksichtigt. Die im vereinfachten Verfahren bezogene Steuer wird auf Kanton, Gemeinden, Pfarreien oder Kirchgemeinden und direkte Bundessteuer aufgeteilt.

Es ist dem Arbeitgebenden überlassen, ob er über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abrechnen will oder nicht. Auf die Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren hat die steuerpflichtige Person keinen Einfluss. Die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur oder Rückerstattung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren erhobenen Steuern ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Steuerabzug von 5% hat daher endgültigen Charakter.

7. Wie kann der Steuersatz festgestellt werden?

Um den Steuersatz zu finden, ist zuerst der anwendbare Tarif (s. Frage 4) und das satzbestimmende Jahreseinkommen festzustellen. Letzteres ergibt sich aus der Addition aller in einem Jahr erzielten oder auf ein Jahreseinkommen umgerechneten steuerpflichtigen Bruttoleistungen. Mit Hilfe dieser Angaben kann der richtige Steuersatz in den Steuersatztabellen gefunden werden, die auf der Internetseite der KStV (www.fr.ch/qst) publiziert sind. Für weitere Infos, wie ein Einkommen in ein satzbestimmendes Jahreseinkommen umgerechnet wird, verweisen wir Sie auf die «Weisungen Quellensteuer», die ebenfalls auf der Internetseite der KStV veröffentlicht sind.

8. Welches sind die Pflichten qsP?

Die qsP muss der KStV und seinem Arbeitgeber über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse (Zivilstand, Anzahl Kinder, Erwerbstätigkeit Ehepartner, Erhalt Niederlassungsbewilligung C etc.) mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen (vgl. Art. 170 Abs. 3 DStG). Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (vgl. Art. 150 Abs. 1 DStG).

Die qsP kann von der KStV zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuern verpflichtet werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist (vgl. Art. 170 Abs. 4 DStG).

9. Welches sind die Rechte einer qsP?

Die qsP hat Anspruch darauf, dass die ihm abgezogenen Quellensteuern auf den Lohnabrechnungen und dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung verlangen, wenn sie mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nicht einverstanden ist oder die Bescheinigung vom SSL nicht erhalten hat (vgl. Art. 171 Abs. 1 DStG).

Die qsP kann gegen eine Verfügung über die Quellensteuer Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 173 DStG).

Falls die Bedingungen erfüllt sind, kann die qsP eine Korrektur der Quellensteuerabrechnung (vgl. Frage 10), die Rückerstattung der Kirchensteuer (vgl. Frage 11) oder eine nachträglich ordentliche Veranlagung (vgl. Fragen 12 bis 14) verlangen.

10. In welchen Fällen kann eine qsP eine Korrektur der Steuern verlangen und wie ist dabei vorzugehen?

Ab Steuerperiode 2021 können Quellensteuer-Korrekturen nur noch in folgenden Fällen verlangt werden:

- > Rückerstattung Kirchensteuern (s. Frage 11)
- > Falsche Deklaration durch den SSL (z.B. falscher Tarif)
- > Mit Tarif G abgerechnete Leistungen

- > Korrektur des Erwerbseinkommens des Ehegatten im Tarif C (Nicht-Ansässige)
- > Ausscheidung Arbeitstage im Ausland (Nicht-Ansässige)
- > Abgangsschädigungen mit Vorsorgecharakter (Nicht-Ansässige)

Alle qsP, die zusätzliche Abzüge geltend machen möchten und die Bedingungen erfüllen, können bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen (s. Frage 14).

11. In welchen Fällen kann eine qsP die Rückerstattung der Kirchensteuer verlangen und wie ist dabei vorzugehen?

Die qsP, der weder der Römisch-katholischen oder der Evangelisch-reformierten Kirche noch der Israelitischen Kultusgemeinde des Kantons Freiburg angehört, kann bei der KStV die Rückerstattung der an der Quelle erhobenen Kirchensteuer verlangen (vgl. Art. 4 VO-QSt).

Der Antrag muss bei der KStV bis zum 31. März des folgenden Jahres auf dem dafür vorgesehenen Formular eingehen (siehe www.fr.ch/qst). Er muss auch die Bankreferenzen (IBAN) des qsP enthalten, sonst ist eine Rückerstattung nicht möglich.

12. Was ist eine obligatorische « nachträgliche ordentliche Veranlagung » (NOV) ? Was passiert wenn mein Bruttolohn CHF 120'000 pro Jahr übersteigt?

Im Kanton Freiburg wohnhafte qsP werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr CHF 120'000 übersteigt. Der NOV unterliegt auch, wer mit einer entsprechenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. Die NOV gilt bis zum Ende der Steuerpflicht (vgl. Art. 73a DStG)

Die qsP erhält daher im Folgejahr eine Steuererklärung, welche sie ausfüllen und einreichen muss. Auf Basis dieser Steuererklärung erstellt die KStV eine NOV, die der qsP zusammen mit der Abrechnung zugestellt wird. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Für die folgenden Jahre erhält die qsP – unabhängig vom Verdienst - stets eine Steuererklärung zum Ausfüllen.

13. Was passiert, wenn eine qsP andere Einkommensquellen oder Vermögen besitzt? Wie kann man die Verrechnungssteuer zurückfordern?

Im Kanton Freiburg wohnhafte qsP werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen (vgl. Art. 73a DStG).

Die betroffenen qsP müssen die KStV schriftlich informieren. Sie erhalten daraufhin eine Steuererklärung zum Ausfüllen. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt durch die korrekte Deklaration des beweglichen Vermögens und seiner Erträge sowie der in Schweizer Lotterien erzielten Gewinne.

Auf Basis dieser Steuererklärung erstellt die KStV eine NOV, die der qsP zusammen mit der Abrechnung zugestellt wird. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

In folgenden Jahre erhält die qsP stets eine Steuererklärung zum Ausfüllen.

14. In welchen Fällen und wie kann eine qsP eine NOV beantragen? Was sind die Folgen?

a. bei steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz

Ein Antrag auf einem offiziellen Formular muss bei der KStV bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgende Jahr eingereicht werden. Die Person erhält dann eine Steuererklärung, die innerhalb der vorgesehenen Frist ausgefüllt und zurückgeschickt werden muss. Auf Basis dieser Steuererklärung erstellt die KStV eine NOV, die der qsP zusammen mit der Abrechnung zugestellt wird. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Ist der Antrag einmal eingereicht, kann er nicht mehr zurückgezogen werden. Die qsP unterliegt der NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

b. bei steuerlichem Wohnsitz im Ausland

Eine qsP mit Wohnsitz im Ausland kann bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der KStV eine NOV beantragen, wenn mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz der Steuer unterliegt. Der Antrag hat mit offiziellem Formular zu erfolgen. Sie erhält dann eine gewöhnliche Steuererklärung, die innerhalb der Frist ausgefüllt und zurückgeschickt werden muss. Auf Basis dieser Steuererklärung erstellt die KStV eine NOV, die der qsP zusammen mit der Abrechnung zugestellt wird. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Ist der Antrag einmal eingereicht, kann er nicht mehr zurückgezogen werden. Es muss ein Vertreter in der Schweiz ernannt werden. Der Antrag muss/kann jedes Jahr gestellt werden.

15. Wann wechselt eine quellensteuerpflichtige Person in die ordentliche Veranlagung und wie erfolgt der Übergang?

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz wird aus der Quellenbesteuerung entlassen, wenn sie:

- > die Niederlassungsbewilligung (Permis C) oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- > eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- > mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- > das ordentliche AHV-Rentalter erreicht und keine der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte mehr erzielt, oder
- > eine volle Invaliditätsrente erhält.

Die Entlassung aus der Quellensteuer erfolgt auf den ersten Tag des Folgemonats nach Eintritt eines der vorgenannten Kriterien.

Die Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Dasselbe gilt für den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte. Die abgezogene Quellensteuer wird zinslos an die im ordentlichen Verfahren festgelegte Steuer angerechnet.

16. Wann wechselt eine steuerpflichtige Person von der ordentlichen Veranlagung zurück in die Quellensteuer und wie erfolgt der Übergang?

Fallen die Voraussetzungen weg, die zu einem Übertritt in die ordentliche Veranlagung geführt haben, unterliegt die Person ab dem Folgemonat wiederum der Besteuerung an der Quelle.

Dies ist beispielsweise der Fall bei Scheidung sowie tatsächlicher oder rechtlicher Trennung vom Ehegatten, der keine Niederlassungsbewilligung oder nicht das Schweizer Bürgerrecht hat.

Der Rückfall in die Quellenbesteuerung hat zur Folge, dass die Person für die ganze Steuerperiode und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt wird. Allfällige bereits geleistete Vorauszahlungen (Ratenbezug im ordentlichen Verfahren) und abgezogene Quellensteuern werden angerechnet.

Verstirbt einer der beiden Ehegatten und unterliegt der überlebende Ehegatte ab dem Folgemonat wieder der Quellenbesteuerung, werden beide Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam ordentlich besteuert. Der überlebende Ehegatte wird ab dem auf den Todestag folgenden Tag nachträglich ordentlich veranlagt. Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

17. Was passiert, wenn eine qsP eine Vergütung aus dem Ausland erhält?

Erhält eine steuerpflichtige Person eine Vergütung von einem Schuldner im Ausland und wird diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt. In diesen Fällen hat die steuerpflichtige Person die Pflicht, innerhalb der Fristen eine Steuererklärung abzugeben (vgl. Art. 3 VO-QSt).

18. Welcher Tarif ist anzuwenden bei alternierender Obhut von minderjährigen Kindern

Werden Unterhaltsbeiträge für das Kind bezahlt, kann für den empfangenden Elternteil der Tarif mit den Kinderabzügen angewendet werden. Die qsP muss sich jedoch bei der Kantonalen Steuerverwaltung melden, da sie obligatorisch einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegt (vgl. Frage 13).

Für den zahlenden Elternteil darf der Tarif mit den Kinderabzügen nicht verwendet werden. Die qsP kann die Unterhaltsbeiträge auf Antrag im Rahmen einer nachträglich ordentlichen Veranlagung (NOV) geltend machen (vgl. Frage 14).

Werden keine Unterhaltsbeiträge für das Kind bezahlt, wird der Tarif H dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt.

Abkürzungen

Qst	Quellensteuer
qsP	quellensteuerpflichtige Person
SSL	Schuldner der steuerbaren Leistung
NOV	nachträglich ordentliche Veranlagung
DStG	Gesetz über die direkten Kantonssteuern
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
DBA CH-D	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
IBAN	International Bank Account Number (internationale Banknummer)
KStV	Kantonale Steuerverwaltung
VO-QSt	Verordnung über die Quellensteuer (SGF 631.32)

Beilage:

Bestimmung Tarifcode

Persönliche Situation ¹	Tarif ²	Tarif Gre-D ¹⁰
------------------------------------	--------------------	---------------------------

Alleinstehend - ledig - getrennt - geschieden - verwitwet	Ohne Kind	A	L	
	Mit Kind^{3/4}	Leben nicht im gemeinsamen Haushalt⁵	A	L
		Leben im gemeinsamen Haushalt⁶	Hx ⁷	Px ⁷

Verheiratet⁸	Ohne Kind	Nur einer der beiden Ehegatten ist erwerbstätig	B0	M0
		Beide Ehegatten sind erwerbstätig⁹	C0	N0
	Mit Kind^{3/4}	Nur einer der beiden Ehegatten ist erwerbstätig	Bx ⁷	Mx ⁷
		Beide Ehegatten sind erwerbstätig⁹	Cx ⁷	Nx ⁷

Bemerkungen:

- ¹ Weist sich die qsP über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet der SSL nachstehende Tarife an: a) für Ledige sowie für qsP mit unbestimmtem Zivilstand den Tarifcode A, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (A0); b) für verheiratete qsP den Tarifcode C, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (C0).
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung des Tarifcodes E (vereinfachtes Abrechnungsverfahren) und des Tarifcodes G bzw. Q (Ersatzeinkünfte, die direkt von Versicherer an die qsP ausbezahlt werden).
- ³ Oder unterhaltspflichtigen Personen für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen.
- ⁴ In der Schweiz oder im Ausland wohnend
- ⁵ Auf Anfrage der qsP kann ein reduzierter Tarif angewendet werden, wenn diese Unterhaltsbeiträge an seinen Ex-Ehegatten oder seine minderjährigen Kinder bezahlen muss
- ⁶ Im Konkubinatsverhältnis mit minderjährigen Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge oder volljährigen Kindern in Erstausbildung, für deren Unterhalt die Eltern gemeinsam aufkommen, wird der Tarifcode H (bzw. P) mit Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt, der das höhere Bruttoeinkommen erzielt.
Bei alternierender Obhut von minderjährigen Kindern: s. Frage 18
- ⁷ x = Anzahl Kinder
- ⁸ Eingetragene Partnerschaft inbegriffen
- ⁹ Eine Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten liegt vor, wenn dieser im Inland oder im Ausland eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder Ersatzeinkünfte erzielt.
- ¹⁰ Grenzgänger Deutschland